

Öffentliche Auflage – Bauprojekt

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

Bauvorhaben	Neuerstellung Kleinkläranlage
Bauherrschaft	Schuler-Wallimann Stephan und Esther, Oezlige 14, 6215 Beromünster
Grundeigentümer	Schuler-Wallimann Stephan und Esther, Oezlige 14, 6215 Beromünster
Planverfasser	Schuler-Wallimann Stephan und Esther, Oezlige 14, 6215 Beromünster
Grundstück	Nr. 242, Schönenbach 1
Einsprachefrist	15. Dezember 2023 bis 4. Januar 2024

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Hergiswil b. W. einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6133 Hergiswil b. W., 13. Dezember 2023

GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.

Legende

- neu
- Klarwasserableitung

